

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1821

82 (13.10.1821) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Kinzig = Murg = und Pfingz = Kreis.

Nro. 82. Samstag den 13. October 1821.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 16115. Die neu regulirte Rheinfrachten betreffend.

Die Rheinfrachten von der Zeit der Frankfurter Herbstmesse, bis zur künftigen Ostermesse sind auf die hier nachstehende Art festgesetzt worden, und zwar:

		zu Thal.		zu Berg.	
		Franc.	Cent.	Franc.	Cent.
A. Für die Distanz zwischen den Häfen des Oberrheins, nemlich					
Von Mainz nach Mannheim für Masseln und alle Metallerge		—	—	—	67
dito dito für alle übrige Kaufmannsgüter		—	—	—	87
dito Schreck dito		—	—	1	16
dito Freistett für alle Gattungen Kaufmannsgüter ohne Unterschied		—	—	2	29
dito Strassburg dito		2	—	2	35
B. Für die Distanz zwischen den Häfen des Mittelrheins					
Von Köln nach Mainz und zurück für die Waaren	1ter Klasse	—	62	1	08
	2ter —	—	77	1	33
	3ter —	1	17	1	58
dito Bingen	1ter —	—	47	1	08
	2ter —	—	68	1	33
	3ter —	1	13	1	58
dito Bacharach und den Zwischenhäfen	1ter —	—	32	—	93
	2ter —	—	47	1	13
	3ter —	—	87	1	35
dito Koblenz	1ter —	—	27	—	65
	2ter —	—	40	—	81
	3ter —	—	82	—	97
dito Frankfurt	1ter —	—	—	1	30
	2ter —	—	—	1	55
	3ter —	—	—	1	80
Von Mainz nach Koblenz	1ter —	—	33	—	60
	2ter —	—	43	—	70
	3ter —	—	68	—	85
dito Bonn	1ter —	—	53	1	03
	2ter —	—	68	1	25
	3ter —	1	13	1	50

Für Vitriolöl, Pulver und Arsenik, welche Gegenstände jedesmal in ein besonderes Fahrzeug zu verladen sind, wird per 50 Kilogramm 4 Francs bezahlt.

In diesen Frachtpreisen sind die Rheinschiffahrtsgebühren nicht begriffen, diese müssen daher den Schiffen besonders vergütet werden.

Die Frachtpreise für die Schifffarth des Untertheins bleiben so, wie sie durch frühere Beschlüsse bestimmt worden sind.

Gegenwärtiges Frachtregulativ erhält vom 1. October laufenden Jahres an, gesetzliche Kraft. Davon wird der Handelsstand, und die Schifferschaft des diesseitigen Kreises in Kenntniß gesetzt. Offenburg den 9. October 1821.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Kinzigkreises.

K i r n.

vd. Heunisch.

Nro. 18733. Die Erhebung des Straßengeldes von beladenen und unbeladenen Frachtfuhrwerken betreffend.

Nach dem Erlaß des hochpreislichen Finanzministeriums vom 11. d. M. Nro. 8709 — 10. ist von rückgehenden Frachtfuhren, welche oft mit einer bedeutenden Bepannung nur eine kleine Rückfracht führen, das Straßengeld nach der Zentnerzahl der Ladung auf den Grund der Frachtbriefe in der Art zu berechnen, daß 12 Zentner für eine Pferdebelastung anzunehmen sind. Eine Ladung unter 6 Zentner ist gar nicht, eine Fracht von sechs Zentner und darüber aber für eine ganze Pferdebelastung zu rechnen.

Würde z. B. ein rückgehender Frachtwagen mit 4 Pferden 28 Zentner führen, so wäre für 2 Pferde das Straßengeld von beladenen, für die übrigen zwei Pferde aber von leer gehenden Fuhren zu berechnen.

Diese Bestimmung ist jedoch nur auf die Frachtfuhren und Karren anwendbar, und die Ladung muß in allen Fällen durch die Vorzeigung der Frachtbriefe nachgewiesen werden. Gegenwärtige Erläuterung wird zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht.

Durlach den 29. September 1821.

Das Direktorium des Murg- und Pfingzkreises.

F r ö h l i c h.

vd. Eberstein.

Nro. 19314. Befreiung vom Straßengeld betreffend.

Höchster Entschliehung aus Großherzoglich höchstpreislichem Staatsministerium vom 20. v. M. Nro. 2389. zu Folge, sind Düngfuhren von Chausseegeld frey zu belassen. Dieses wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach den 9. October 1821

Das Direktorium des Murg- und Pfingzkreises.

F r ö h l i c h.

vd. Rost.

Nro. 19157. Die Aufnahme der Biersutte und die Controllirung der Biermalzabgaben betreffend.

Aus mehreren, der unterzeichneten Stelle zugekommenen Anzeigen geht hervor, daß die in der Accisordnung vorgeschriebene Aufnahme der Biersutte durch die Accisoren und die dem Aufsichtspersonal aufgegebenen häufige Visitation der Brauereien nicht selten unterlassen, und dadurch sowohl die Bereitung polizeywidrigen Biers erleichtert, als die Acciskasse durch öftere Defraudation der Biermalzabgabe verkürzt wird.

Man verordnet daher, wie folgt:

- 1) Die Polizey- und Zollaufseher sind gehalten, die Brauereien ihres Bezirkes wöchentlich wenigstens zweimal zu unbestimmten Zeiten zu besuchen.
- 2) Alles Bier- und Essigmalz eines Ortes darf zur Schrotung nur in eine und dieselbe Mühle gebracht werden, die der Zollaufseher des Bezirkes so oft als möglich zu besuchen hat. Es ist genau darauf zu halten, daß der Müller das verordnete Malzregister führe und pünktlich an den Accisor abgebe.
- 3) Die Bierbrauer sind unter Eröffnung der durch die Accisordnung auf den Uebertretungsfall gesetzten Strafen wiederholt aufzufordern, den Accisor vor Aelassung des Biers vom Kühlischiffe zur Aufnahme des Suttens herbeizurufen.
- 4) Der Accisor hat die Aufnahme genau zu besorgen, das Ergebnis in das Register über die Controлле der Biermalzabgabe einzutragen, und durch Unterschrift des Brauers bestätigen zu lassen. Das eben bemerkte Verzeichniß muß genau geführt und von Zeit zu Zeit nachgesehen werden, in wiefern die versteuerten Malzquantitäten den aufgenommenen Biersuttungen angemessen sind.

Auch bei den Bierbauern, welche die Malzabgabe von der Gerste bezahlen, sind die Sutte so wie die jeweils versteuert werdenden Gerstequantitäten aufzunehmen.

5) Der Accisor hat als Resultat der Suttaufnahme jedesmal mit Kreide am Kühschiff zu notiren, der Gardist nach dieser Aufzeichnung bei dem nächsten Besuche zu sehen und dieselbe wieder auszulöschen. Mitunter hat der Gardist die Aufzeichnung mit dem Aufnahmeregister des Accisors zu vergleichen, um sich zu überzeugen, daß letzterer wirklich zur Aufnahme herbei gerufen wurde.

Die Aemter haben die Bierbrauer hievon verständigen zu lassen und die Polizeyausscher nach Vorschrift anzuweisen, die OberEinnahmeverien und Oberzollinspektionen werden die Accisoren und Zollauffseher hiernach instruiren und über strenge Befolgung der Verordnung wachen.

Durlach den 6. October 1821.

Das Directorium des Murg- und Pfingz-Kreises.
F r ö h l i c h.

vd. Pfeilsticker.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Durch den Tod des Lehrers Bader ist der katholische Schuldienst in Neuhausen, Amtes Engen, mit einem Einkommen von etwa 130 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich bey der Fürstlich Fürstbergischen Standesherrschaft als dem Patrone gebührend zu melden.

U n t e r g e r i c h t l i c h e A u f f o r d e r u n g e n u n d K u n d m a c h u n g e n.

S c h u l d e n l i q u i d a t i o n e n.

Audurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(1) zu Bruchsal an den in Saut gerathenen lebigen Bürgerohn Johann Michael Rödelstab, auf Montag den 29. Oct. d. J. Vormittags 9 Uhr auf Großh. Stadtsamtsrevisorats Bureau dahier. U. d.

Bezirksamt Bühl.

(3) zu Weitenung an die Mathias Eberle'sche Ehefrau, gewesene Benedikt Zeller'sche Wittwe von Mühlbach und ihre Kinder erster Ehe, auf Donnerstag den 25. October d. J. vor dem TheilungsCommissariat zu Steinbach.

(2) zu Altschweyer an den in Saut erkannten Nebmann Alois Seiterich, auf Dienstag den 6. November d. J. vor dem Amtsrevisorat zu Bühl.

(2) zu Altschweyer an den in Saut erkannten Nebmann Anselm Mayer, auf Mittwoch den 7. Novbr. d. J. vor dem Amtsrevisorat zu Bühl.

(2) zu Altschweyer an die Franz Joseph Schmidl'sche Ehefrau, auf Donnerstag den 8. Nov. d. J. vor dem Amtsrevisorat zu Bühl. Aus dem Bezirksamt Durlach.

(2) zu Stupferich an das in Saut erkannte verschuldete Vermögen des Zieglers Karl Greger, auf Montag den 5. November d. J. Nachmittags 2 Uhr auf Großh. Amtskanzley zu Durlach. Aus dem

Bezirksamt Engen.

(3) zu Möhringen an den in Saut erkannten Förster Fürst, auf Donnerstag den 25. October d. J. vor dem TheilungsCommissariat zu Möhringen Morgens früh 8 Uhr. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(3) zu Münchweyer an den Zimmermann Christian Morbach und an die Anton Franzin Ehefrau auf Dienstag den 16. Oct. d. J. Vormittags 8 Uhr im Bärenwirthshaus allda.

(3) zu Münchweyer an den Schreiner Joseph Santo und an den Michael Zanger, auf Mittwoch den 17. October d. J. Vormittags 8 Uhr ebenfalls im Bärenwirthshause allda. Aus dem

Bezirksamt Hornberg.

(1) zu evangelisch Tennensbrunn an die in Saut erkannte Andreas Rappische Eheleute auf Mittwoch den 21. November d. J. Vormittags 9 Uhr im Staatswirthshause daselbst.

(1) zu katholisch Tennensbrunn an die in Saut gerathene Joseph Kubersche Eheleute auf Mittwoch den 21. November d. J. Nachmittags 1 Uhr im Staatswirthshause daselbst.

(2) Oberkirch. [Santurtekspublikation.] In Sautsachen des Handelsmann Andreas Zimmermann zu Renchen, wird Samstag den 27. October d. J. früh 9 Uhr im Gasthaus zum Bären zu Renchen der Ordnungsbescheid verkündet, zu dessen Anhörung die betreffenden Gläubiger eingeladen werden. Oberkirch den 3. Oct. 1821.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Durlach. [Bekanntmachung.] Zu Richtigstellung des Schuldenwesens des Vogt Frommel in Söllingen, ist Tagsfahrt auf Montag den 29. October d. J. Vormittags 8 Uhr auf Großh. Amtskanzley zu Durlach, anberaumt worden, wozu sich sämtliche Creditoren bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse entweder in Person oder durch gehörige Bevollmächtigte unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden einzufinden, ihre Forderungen zu li-

quidiren und sich über die zu gleicher Zeit vorgelegt werdende Vergleichsvorschläge zu erklären haben.

Durlach den 27. Sept. 1821.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Gräfenhausen, Obergerichts Neu-
enburg. [Schuldenliquidation.] Bey der auf Ab-
sterben des weyl. Johannes Funk, gewesenen Tag-
elöhners in Gräfenhausen, kürzlich vorgenommenen
Nachlassvertheilung hat sich eine Vermögens-Unzulänglich-
keit ergeben, und es wurde deswegen der Gant ge-
gen ihn Obergerichtlich erkannt, und zur Vor-
nahme der Schuldenliquidation und zum Versuch ei-
nes Nachlassvergleichs Tagfahrt auf Donnerstag den
2. November d. J. festgesetzt. Die Gläubiger und
Bürgen des weyl. Johannes Funk werden daher auf-
gefordert, an besagtem Tag Vormittags 8 Uhr auf
dem Rathhause in Gräfenhausen zu erscheinen, ihre
Forderungen zu liquidiren und sich über einen Nach-
lassvergleich zu erklären. Gegen die Nichterschei-
nende wird an der nächst darauf folgenden Obergericht-
lichen Verhandlung der Ausschlußbescheid ausgespro-
chen werden.

Neuenbürg den 1. Oct. 1821.

Königl. Obergerichts.

Mundtodt = Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Ver-
lust der Forderung, folgenden im ersten Grad für
mundtodt erklärten Personen, nichts geborgt oder
sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem
Stadtamt Heidelberg.

(1) von Heidelberg dem Anton Quabi,
dessen Curator Philipp Jakob Kiesel von hier
ist.

(3) Hornberg. [Bekanntmachung.] Johannes
Lehmann, 42 Jahre alt, ledig, gebürtig aus
Hornberg wurde wegen Sinneschwäche entmündigt,
und Johann Ludwig Hauser dahier als Pfleger
für ihn aufgestellt, was hiedurch bekannt gemacht
wird. Hornberg den 18. Sept. 1821.

Großherzogliches Bezirksamt.

Erboverladungen.

(1) Emmendingen. [Verschollenheitsklärung.]
Friedrich Flösch von Oberschaffhausen, da-
selbst auf öffentliche Verladung vom 2. Juni 1820
bis jetzt nicht zum Empfang seines Vermögens sich
gemeldet hat, wird andurch für verschollen erklärt,
und das Vermögen wird den Erben in fürsorglichen
Besitz übergeben.

Emmendingen den 4. Oct. 1821.

Großh. Oberamt.

(2) Mosbach. [Verschollenheitsklärung.]
Da Conrad Fleck von Heinsheim der im Jahr
1819 an ihn ergangenen öffentlichen Verladung un-
geachtet nicht erschienen ist, so wird er andurch für
verschollen erklärt, und dessen unter Pflegschaft stehen-
des Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen
Cautionleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Mosbach den 24. Sept. 1821.

Großh. zweites Landamt.

(1) Nassau. [Verschollenheitsklärung.] Lu-
dwig Werk, ein Glasergeselle von hier, der auf die
Verladung vom 1. August v. J. sich weder gemeldet,
noch sonst eine Nachricht gegeben hat, wird andurch
für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen
Verwandten in fürsorglichen Besitz gegen Caution,
übergeben. Nassau den 2. Oct. 1821.

Großherzogl. Oberamt.

(1) Wolfach. [Verschollenheitsklärung.] Da
die beiden Gebrüder Johann und Joseph Spinner
von Schenkzell ohneachtet der unterm 15. Sept.
v. J. erfolgten öffentlichen Verladung sich dahier nicht
gemeldet haben; so werden sie hiemit als verschollen
erklärt, und ihr Vermögen deren nächsten Anver-
wandten gegen Caution in fürsorglichen Besitz über-
wiesen werden.

Wolfach den 26. Sept. 1821.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Durlach. [Aufforderung.] Valentin Ge-
meiner von Jöhlingen, welcher sich im Jahr 1805
heimlich von Haus entfernte, wird aufgefordert, bin-
nen Jahresfrist von seinem Aufenthalte Nachricht zu
geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und
sein Vermögen den Erben, in fürsorglichen Besitz
ausgesolat wird.

Durlach den 22. Sept. 1821.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Mannheim. [Aufforderung.] Zur Ver-
lassenschaft des ohnlängst dahier im ledigen Stande
und ohne Hinterlassung eines letzten Willens mit
Tode abgegangenen Rheinpfälzischen GeneralLandes-
Commissariatsregistrators Franz Christoph Heck-
mann haben sich bis jetzt ein leiblicher Bruder des-
selben mit dem einzigen Sohne einer früher verstor-
benen Halbschwester als IntestatErben gemeldet, und
zugleich die Witte gestellt, zur Begründung ihres
ausschließlichen Erbrechts gegenwärtige öffentliche ge-
richtliche Aufforderung zu erlassen, in deren Folge
demnach, alle und jede, welche auf den Nachlass
des verlebten Registrators Franz Christoph Heckmann
ein gleiches oder näheres Erbrecht zu haben vermeh-
nen aufgefordert werden, solches in Zeit von 6 Wo-
chen von dieser Publication an bey diesseitigem Amts-
revisorat als Theilungsbehörde anzuführen und legal

nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist, die Erbschaft an die sich gemeldet habenden Erben ausgefolgt werden wird.

Mannheim den 25. Sept. 1821.
Großherzogl. Stadtamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Ettenheim. [Vorladung.] Der zur Conscription von 1811 gehörige, aber seither abwesende Metzger und Schneider Christian Burcard von Rippenheim gebürtig, wird in Gemäßheit hohen Beschlusses des Großh. Königskreis Directoriums vom 22. v. M. Nro. 15265. andurch aufgefordert binnen 6 Wochen dahier sich zu stellen und über seine unerlaubte Abwesenheit zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn nach der Landes Constitution verfahren werden wird. Ettenheim den 1. October 1821.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Aufforderung und Signalement.] Der unten signalisirte Bürger und Gemeinnsdiener Christoph Heidt von Welschneureuth hat sich am letzten Dienstag heimlich von Haus entfernt ohne bis jetzt dahin zurückzukehren, oder von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben. Es werden daher die obrigkeitlichen Behörden ersucht, den gedachten Christoph Heidt auf Betreten zur Rückkehr in seinen Wohnort anzuweisen, oder von seinem sonstigen Schicksal gefälligst Nachricht hieher zu geben.

Karlsruhe den 27. Sept. 1821.

Großherzogliches Landamt.

Signalement.

Christoph Heidt ist 40 Jahre alt, kleiner Statur, hat blonde Haare, langes und mageres Gesicht, blaue Augen etwas großen Mund und in der Unterlippe einen Einschnitt; bey seiner Entfernung trug er einen zwischenen Wamms, dergleichen Hosen, eine lederne Kappe, ein floretseidenes Halstuch, ein wollenes weißes Brustuch und Stiefel.

(1) Ladenburg. [Fabndung und Signalement.] Georg Harbarth von Schriesheim, demal BestandsMüller auf einer Mühle bei Spechbach Amtes Neckargemünd, dessen näheres Signalement hier unten folgt, stand wegen Verdachts eines in Schriesheim begangenen großen, und gefährlichen Diebstahls dahier in Untersuchung, fand aber in der Folge, und zwar am 21. des vorigen Monats auf seinem Transport von Schriesheim hieher Gelegenheit, seinem Führer unterwegs entweichen zu können. Da nun Georg Harbarth sich mittlerweile dahier nicht wieder fesselt hat, und auch alle zur Wiederbeifangung desselben auf der Stelle ausgegangene Streckbriefe bis daher fruchtlos geblieben sind, so wird

dennoch gedachter Georg Harbarth in Gefolg Beschlusses hochpreisllichen Hofgerichts II. S. zu Mannheim von Gezeigen Nro. 1957. anmit öffentlich vorgeladen, binnen 4 Wochen um da gewisser dahier zu erscheinen, und der gegen ihn verhängten Untersuchung sich zu unterlegen, als widrigenfalls ohne weiters nach Vorschrift der Gesetze das Gezeichnete verfügt werden solle. Zugleich werden alle obrigkeitliche Behörden ersucht, auf diesen Flüchtling besten Fleißes fahnden, denselben im Betretungsfalle arretieren und demnach wohlverwahrt hieher abliefern zu lassen.

Ladenburg am 3. October 1821.

Großherzogl. Bezirksamt.

Signalement.

Georg Harbarth ist 30 Jahre alt, 5' 4" beiläufig groß, hagerer Postur, hat ein länglichtes blaues Gesicht, dicke, lange Nase, braune Haare, bedeckte Stirne und dunkle Augen. Er trug bey seiner Entweichung einen grau lüchernen Ueberrock, lange über die Stiefel gehende blau und weiß gestreifte baumwollene Hosen, Stiefel vornen abgestumpft, und eine hellblaue s. g. russische Kappe, mit einem Schild. Er scheint noch das Besondere an sich zu haben, daß er nicht bald eine halbe Stunde lang ruhig stehen bleiben könne, sondern in einer fortwährenden Bewegung mit seinen Füßen seyn müsse.

(1) Bühl. [Diebstahl.] In der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. wurden in der Behausung der Augustin Himmelsche Wittwe zu Neuweiler mittels Einbruchs folgende Effecten entwendet:

	fl.	kr.
1) 10 hänsene Mannshemder, im Werth zu	15	—
2) 10 Weibsbilderhemder von Hänsentuch zu	10	—
3) 2 ganz neue Bettzichen mit rothen Streifen	8	—
4) 2 dito Kissenzichen, ebenfalls mit rothen Streifen	2	42
5) eine kölschene Oberbettziche mit blauen Streifen	1	30
6) eine weiße Kopfkissenziche	—	30
7) 2 neue hänsene Leintücher	2	42
8) 2 geringere Leintücher	2	—
9) 6 ganz neue Tischtücher, worunter eines mit rothen Rippen bezeichnet war	10	—
10) ein Serviette mit rothen Streifen	—	30
11) 2 weiße Servietten	—	36
12) 18 Kinderhemder in verschiedener Größe	6	48
13) ein Stück Bindeln und Fettschen	2	—
14) 45 Ellen hänsenes gebleichtes Tuch, die Elle zu 10 kr.	15	—
15) eine Elle blaugestreiften Barbet	—	48
16) ein kartunener rother Weibsbilderrock	5	—
17) ein dito Muzen	2	—
18) ein schwarz pfaßenzugener Rock	6	—
19) ein dito Muzen	2	—

20) ein rothgestreifter Rock	6	—
21) ein persener schwarzer Muzen	1	—
22) ein Kleiderzeugener Schurz	2	30
23) ein weißer persener Schurz	2	42
24) ein schwarz baumwollenes Fürtuch	4	—
25) ein weiß gesticktes Halstuch	2	42
26) zwei gestreifte roth seidene Halstücher	1	—
27) eine weiße Kappe	1	24
28) zwei dito Kinderkappen	1	—
29) ein Kinderrock von rothem Siamois	2	30
30) ein Muzen	1	—
31) ein roth und blau gestreifter persener Kinderschurz	1	—
32) ein Kleiderzeugener Kinderrock samt Muzen aneinander	2	—
33) ein Paar kasblederne Schuhe	1	12
34) ein grauer tuchener alter Mantel	4	—
35) ein Laib Brod	—	24

Zusammen 127 fl. 30 kr.

Wir bringen diesen Diebstahl mit der Bitte zur öffentlichen Kenntniß, auf die allenfallsigen Verkäufer dieser Effecten sorgsam fahnden, und falls etwas davon entdeckt werden sollte, gefällige Nachricht anher gelangen lassen zu wollen.

Mühl den 6. October 1821.

Großh. Bezirksamt.

(2) Bruchsal. [Diebstahl.] In der jüngst verwichenen Woche wurden zu Untergrombach 5 Stück rothe Schmalhäute entwendet, welchen die Schwänze abgesehritten und worauf ober dem Abschnitte das Zeichen eines Rothgerbers eingeschlagen ist. Sämmtliche Obrigkeiten werden ersucht, auf diese Häute acht zu haben, sie und ihren Besizer, wenn dieser eine der Flucht wegen verdächtige Person wäre, im Betretungsfall arretiren und gegen Erstattung der Kosten anher abliefern zu lassen.

Bruchsal den 3. Oct. 1821.

Großherzogl. OberAmt.

(1) Offenburg. [Pferddiebstahl.] In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. ist in Zunsweyer ein schwarzes ungefähr 14. Faust hohes und 6 Jahre altes Mutterpferd entwendet worden. Die Sicherheitsbehörden werden hiermit ersucht, hierauf strenge Fahndung eintreten zu lassen.

Offenburg den 8. Oct. 1821.

Großherzogl. OberAmt.

(1) Seelbach [Diebstahl und Signalement] Der Mühlarzt Franz Schlenker von Oberwinden hat sich durch seine Entweichung, und die solche begleitende Umstände eines Kleiderdiebstahls sehr verdächtig gemacht.

Signalement.

Derselbe ist ungefähr 22 bis 24 Jahre alt, mittlerer Größe, robusten Körperbaues, hat kurzgeschnittene Haare, röthlich entzündene Augen, und trägt wahrscheinlich des Derobirten Kleider, schwarz manchesterne Pantalons, grün manchesterne Jacke, roth punktirte kasimirne Weste und noch neue Halbstiefel. Dieses wird denen Polizeybehörden zur Fahndung auf den Franz Schlenker mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß derselbe sich vermuthlich unter dem Namen Adolph Erstein, Schustergefell aus dem Schutterthal herumtreibe, dessen Wanderbuch derselbe mitgenommen, und von dieseitiger Stelle unterm 14. August 1820 ausgestellt ist.

Seelbach den 8. October 1821.

Großh. Badisches Standesherrliches Oberamt.

(2) Pforzheim. [Bekanntmachung.] Der unten bezeichnete Karl Gottlieb Rink von hier, Sohn der Hinterlass Rink'schen Ehefrau dahier, ist seit ohngefähr 6 Wochen abermals von Hause entlaufen. Man ersucht daher die Obrigkeitlichen Behörden, den Rink, wann er irgend wo angetroffen wird, von Station zu Station auf dem Schub hierher transportiren zu lassen.

Signalement.

Derselbe ist 12 Jahre alt, hat weiße Haare, volle frische Wangen, braune Augen, gewöhnliche Größe, Narbe von geheilten Drüsen am Hals. Derselbe trägt ein blaulichenes Wämle, eine weiße Weste, grüne tüchene Hosen, ohne Kopf- und Fußbedeckung.

Pforzheim den 1. Oct. 1821.

Großherzogl. Oberamt.

(2) Karlsruhe. [Aufforderung.] Die Preussische Aerialobligation No. 21. über ein Kapital von 470 fl. und zu 4 pCt. verzinslich, d. d. Freyburg den 1. Juni 1775; zu Gunsten des damaligen Gotteshauses Dhlspurg ausgestellt, welche Obligation durch den mit dem Schweizerkanton Argau unter dem 17. Sept. 1808 abgeschlossenen Staatsvertrag Großh. Badisches Eigenthum geworden ist, ist in Verstoß gerathen, und hat bisher nicht können bezeugt werden. Auf Ansuchen der Großh. Amortisationskasse dahier werden nun diejenigen, welche auf diese Obligation ein Recht oder Anspruch zu haben glauben, öffentlich hiermit aufgefordert, binnen 6 Wochen solches Recht dahier gehörig anzuzeigen und sich hierüber anzuweisen, als sie sonst damit werden ausgeschlossen, die Schuldurkunde selbst aber für kraftlos wird erklärt werden.

Karlsruhe den 16. Sept. 1821.

Großherz. Stadttamt.

(3) **Ueberlingen.** [Abhanden gekommene Obligation.] Das Benefizium zu Höttingen hatte vormals bey der hiesigen Reichsstadt ein Kapital von 4900 fl. stehen, welches bey der Mediatisation derselben auf die Amortisationskasse übergegangen, und nunmehr von letzterer abbezahlt worden ist. Da nun die Obligation darüber dem Benefizium und nunmehr der Pfarrey Höttingen abhanden gekommen, so werden die etwaigen Besitzer dieser Obligation aufgefordert, binnen einer Frist von 6 Wochen sich bey der unterzeichneten Behörde deshalb zu melden, widrigenfalls die Obligation amortisirt wird.

Ueberlingen den 27. Sept. 1821.

Großh. Bezirksamt.

(3) **Gernsbach.** [Mortificirte Obligation.] Da auf die Aufforderung vom 27. July d. J. Niemand an die den Kindern des dahier verstorbenen Physikus Dr. Schmidt ausgestellte Obligation der Großh. Amortisationskasse von 800 fl. Nro. 231. bis jetzt einen Anspruch gemacht hat, so wird dieselbe andurch für mortificirt erklärt.

Gernsbach den 3. Oct. 1821.

Großh. Bezirksamt.

(3) **Bretten.** [Unterpfandsbüchererneuerung.] Durch hochverehrliche Kreisdirectorialverfügung vom 19. July d. J. Nro. 13711. ist die Erneuerung der Unterpfandsbücher der vereinigten Gemeinden Ober- und Unterwössingen genehmigt worden. Es werden deshalb alle diejenigen, welche auf irgend eine Art sich ein Unterpfandsrecht in diesen beyden Gemeinden erworben haben, aufgefordert, solches am 22., 23., 24. oder 25. October d. J. auf dem Rathhause zu Wössingen vor der ErneuerungsCommission durch Vorlage der desfallsigen Urkunden gehörig darzuthun und anzusprechen, widrigenfalls sie sich den durch Nichtbefolgung dieser Auflage ihnen etwa später zugehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben haben.

Bretten den 25. Sept. 1821.

Großherzogl. Bezirksamt.

K a u f = A n t r ä g e.

(1) **Karlsruhe.** [Brod und Fourragelieferung betreffend.] Die Brodlieferungen für die Garnisonen Mannheim, Schwellingen, Bruchsal, Rastadt, Freyburg und Konstantz, sodann die Lieferung der Fourrage für die Garnison Freyburg welche mit Ausgang des laufenden Monats October zu Ende gehen, soll, wie bisher mittelfst Einreichung veriegelter schriftlicher Gebothe, ganz oder für jede Garnison getheilt, vom 1. November d. J. an, auf 3 oder 6 Monate an den Wenigstnehmenden begeben werden. Diejenigen, welche diese Lieferungen ganz oder zum Theil

übernehmen wollen, werden andurch aufgefordert, ihre Gebothe längstens bis zum 18. 1. M. October verschlossen hieher einzureichen, weil am 19. dieses Vormittags die einkommenden Gebothe geöffnet, und an diesem Tag durchaus keine Soumissionen mehr angenommen werden, wobei es sein unabänderliches Verwenden behält. Auf dem Umschlag jeder Soumission muß ausdrücklich bemerkt werden, ob das Geboth die Brod oder Fourrage Lieferung betrifft. Die Gebothe müssen mit deutlichen Worten und Zahlen ausgedrückt seyn, indem undeutliche, u. unbestimmte Gebothe nicht berücksichtigt werden können. Die Soumissionen dürfen weder Bedingungen und Klauseln enthalten, weil solche keinen Eingang finden können, mithin unnütz und überflüssig sind, indem sich ausser bestehenden und bekannten Lieferungsbedingungen, auf keine weitere Conditionen eingelassen wird. Es wird ferner den LieferungsLiebhavern zur Nachachtung bemerkt, daß, wenn 2 oder mehrere Individuen eine Lieferung in Gemeinschaft übernehmen wollen, sich dieselben alle in der Soumission unterschreiben müssen und nicht einer von ihnen allein mit der Unterschrift N. N. und Compagnie, indem eine solche Soumission als ungültig von der Hand gewiesen wird. Ebenso werden keine AsterAccorde oder Unterlieferanten geduldet, sondern derjenige, dem die Lieferung durch Ratification übertragen wird, muß sie unter Erfüllung der Conditionen, wofür er tenent ist, behalten und selbst besorgen sofern er nicht hiezu die disseitige Genehmigung eingeholt hat. Bey der Brodlieferung müssen die Gebothe auf Zweierley Art geschrieben, einmal wieviel der Soumittent für den Schuß Brod zu 8 Pfund in baarem Gelde verlangt, und dann wieviel Schuß Brod derselbe gegen Abgabe von 4 Malter Früchten Durlacher Mases, nemlich 2 Malter Weizen, oder Kernen, 1 Malter Korn und 1 Malter Gerste liefern will. Die Lieferungsbedingungen können wie bisher bey den betreffenden Stadt-Commandantschaften, und dem disseitigen MinisterialSecretariat eingesehen werden.

Karlsruhe den 5. October 1821.

Großh. Bad. Kriegsministerium.

v. Schäffer.

vdt. Müller.

(2) **Bruchsal.** [Kost und Brodlieferung.] Die Lieferung der Kost, so wie des Brods, für die hiesigen Gefangene, wird für das Jahr vom 1. Dec. 1821 bis dahin 1822 der hohen Auflage zufolge, Freitag den 19. Oct. d. J. Vormittags 9 Uhr, auf dem Verwaltungsbureau, an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden, wozu man die Liebhaber mit dem Bemerken hiemit einladet, daß die desfallsigen am Tage der Versteigerung eröffnet

werbeiden Bedingungen auch früher bei der Verwaltung vernommen werden können.

Bruchsal am 7. October 1821.

Großh. Zucht- u. Correctionshausverwaltung.

(2) Bruchsal. [Kelter-Versteigerung betreffend.] Zu Folge hoher Verfügung des Großherzogl. Nurg- und Pflanzkreis-Direktoriums vom 7. August d. J. Nro. 15041. soll die herrschaftliche bisherige Wankelter in dem zum diesseitigen Verwaltungsbezirk gehörigen Orte Büchig, Großh. Bezirksamts Bretten, in öffentlicher Versteigerung verkauft werden. Die Versteigerungsgegenstände bestehen in einem soliden steinernen Uebergebäude, einem dazu gehörigen Vorplatz, und einer in dem Gebäude befindlichen Wankelter-Maschine sammt Zugehörden. Zur wirklichen Versteigerung, welche im Einzelnen, oder auch im Ganzen vorgehet, hat man nun Montags den 22. dieses Morgens 9-Uhr anberaumt, und ladet die Kaufliebhaber hiemit ein, sich an diesem Tag zur bestimmten Zeit zu Büchig in gedachtem Keltergebäude einzufinden.

Bruchsal den 5. Oct. 1821.

Großherzogliche Domänenverwaltung.

(1) Wahlberg. [Waldversteigerung.] Von dem hochpreißen Ministerium der Finanzen (OberforstCommission) ist durch Decret vom 11. September 1821 Nro. 4558. der Verkauf des im Dinglinger Bann gelegenen herrschaftlichen Schneidwaldes beschlossen worden. Derselbe hält im Maas: 323 Morgen 2 Viertel 1 Ruthen, und ist mit 1358 Stück haubaren theils Holländer, Bau- und BrennholzEichen, übrigens mit gemischtem, Unterholz von verschiedenem Alter bis zu 30 Jahren wohl bestanden. Allen Steigliebhabern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß dieser Wald mit Grund und Boden Mittwoch den 31. October Morgens 9 Uhr zu Dinglingen in der Sonne versteigert werden wird. Die Steigbedingnisse können auf Verlangen vorher hier eingesehen, oder entferntere Liebhabern bekannt gemacht werden.

Wahlberg den 6. Oct. 1821.

Großherzogliches Oberforstamt.

Pachtanträge und Verleihungen.

(3) Ittersbach. [Ziegelhüttenverpachtung.] Da die auf den 31. August d. J. in dem Pforzheimer Wochenblatt ausgeschriebene Verpachtung der dem minderjährigen Georg Friedrich Dürer von Ittersbach gehörigen Ziegelhütte das erwünschte Resultat nicht gehabt hat und von Großherzogl. Oberamt eine

weitere Verlehnung angeordnet worden ist, so wird hiezu Montag den 29. October festgesetzt, und es werden in Bezug auf die früheren Bekanntmachung die allenfallsigen Liebhaber mit dem Anhang davon benachrichtigt, daß die Verlehnungshandlung abends im Wirthshaus zum Rössel vorgehen solle, und zwar Vormittags 9 Uhr.

Elmendingen den 28. Sept. 1821.

Theilungs-Commissariat.

(2) Pforzheim. [Schäferverleihung.] Die Gemeindschäferrey zu Eschelbronn, deren Bestand bis Michaeli d. J. zu Ende geht, wird wegen des geschehenen Nachgebots nochmals und zwar unter Zugrundlegung desselben Samstag den 20. October d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause daselbst auf weitere 3 Jahre mittelst öffentlicher Steigerung verlihen.

1) Der Beständer darf von Georgi bis zur Aernste jeden Jahrs nur 300 Stück Schaafse halten, dagegen muß er von der Aernstzeit an bis Georgi des folgenden Jahrs die Schäferrey mit 500 Stücken beschlagen.

2) Er hat freye Bohnung und 5 Viertel Wiesen und

3) Alle bürgerliche Rechte zu genießen.

Die weitere Bedingungen werden bey der Steigerung bekannt gemacht werden.

Pforzheim den 27. Sept. 1821.

Großherzogl. Oberamt.

Bekanntmachungen.

(2) Bruchsal. [Abzuhaltende Viehmärkte betreffend.] Nach Erlass des Großh. Kreisdirectoriums zu Durlach vom 16. d. M. Nro. 15803. bezüglich auf eine Entschlüsselung des Großh. hohen Ministeriums des Innern vom 31. vorigen Monats Nro. 8840. ist der Stadt Bruchsal die Erlaubniß ertheilt, die ihr früher zugestandene Viehmärkte von nun an wieder abzuhalten, und zwar jedesmal am Tage vor jedem der vier Krämermärkte. Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Anhang, daß der erste Viehmarkt am Montag den 19. November d. J. als am Tage vor dem Katharinen-Krämermarkt abgehalten werde, und daß Käufer und Verkäufer geneigte Aufnahme finden sollen.

Bruchsal den 21. August 1821.

Oberbürgermeister und Rath.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, dem geistlichen Rathe und Professor Dr. Bonifazius Martin Schnappinger in Freyburg die erledigte Pfarrey Bräunlingen zu verlihen.